

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Nationale Hilfsgesellschaft
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz



Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Lernziele

In dieser Unterrichtseinheit lernen Sie

- die wichtigsten Gesetzesgrundlagen kennen,
- wissen über deren Inhalt im Einsatzfall Bescheid und
- können diese der jeweiligen Situation richtig anwenden

Inhalt

- DV 100
- FÜRi
- LBKG
- K-Vorschrift RLP
- Rahmen-, Alarm- und Einsatzpläne (RAEP)
- Rettungsdienstgesetz RLP
- Infektionsschutzgesetz
- Ordnung der Bereitschaften RLP
- Disziplinar- und Beschwerdeordnung...

Inhalt

- Schweigepflicht
- Straßenverkehrsordnung
- Unterlassene Hilfeleistung
- Sonstiges
- Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit

DV 100

Dienstvorschrift 100

„Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“

Sie beschreibt für den Einsatz das Führungssystem und regelt die Führungsorganisation, den Führungsvorgang und die Verwendung der Führungsmittel.

FüRi

Führungsdienst-Richtlinie

„Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz“

In dieser Richtlinie wird folgendes geregelt:

- die taktische Gliederung,
- die personelle Zusammensetzung und
- die materielle Ausstattung, sowie
- die Ausbildung der Angehörigen des Führungsdienstes.

LBKG

„Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“

Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
2. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und
3. gegen Gefahren größeren Umfanges (Katastrophenschutz).

Krisenmanagement-Vorschrift des DRK

„Vorschrift über die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes e.V. in der Bundesrepublik Deutschland bei Katastrophen und anderen Notständen sowie über seine Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz (K-Vorschrift)“

Bei Schadensereignissen im Frieden und in einem Konfliktfall sollen die Vorstände, Führungs-, Leitungs- und Fachkräfte die ihnen anvertrauten Rotkreuzkräfte nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes und den in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen leiten bzw. führen.

Diese Vorschrift gilt für alle Gliederungen des DRK und damit für alle in Katastrophenschutzangelegenheiten Tätigen des DRK

Rahmen-, Alarm- und Einsatzpläne (RAEP)

Werden für spezielle Einsatzanlässe von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Auftrag des Innenministeriums RLP erlassen.

Die RAEP dienen den kreisfreien Städten, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden als Hilfe bei der Aufstellung und Fortschreibung eigener Pläne.

Sie sollen im Gefahrenfall eine systematische und effiziente Gefahrenabwehr sicherstellen.

- RAEP Gesundheit
- RAEP Hochwasser
- RAEP Eisenbahn
- AEP Autobahn
- RAEP Gefährliche Stoffe
- etc.

Rettungsdienstgesetz RLP

„Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RettdG)“

Das Gesetz gilt für die Beförderung von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen im Rahmen des Rettungsdienstes, des Notfall- oder Krankentransports.

Es regelt u.a. die Trägerschaft, die Aufteilung in die einzelnen Rettungsdienstbereiche, die fachliche Besetzung der Rettungsmittel und die Mitwirkung der Sanitätsorganisationen.

Es wird ergänzt durch den Landesrettungsdienstplan (LRettDP).

Infektionsschutzgesetz

„Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)“

Zweck des Bundesgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Neben der Definition grundlegender Begriffe regelt es die Zuständigkeiten und Meldepflichten der beteiligten Behörden.

Darüber hinaus wird die Mitwirkung des Robert-Koch-Institutes hierin verankert.

Ordnung der Bereitschaften RLP

Beinhaltet neben den „gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK“ sämtliche Belange, die die tägliche Arbeit der Bereitschaft – als Grundorganisation zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene – erfordern.

Disziplinar- und Beschwerdeordnung

Gilt für alle Angehörigen in allen Gliederungen der Gemeinschaften

Sie regelt

- die Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen
- die Durchführung von Beschwerdeverfahren
- die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen.

Schweigepflicht

§ 203 StGB [Verletzung von Privatgeheimnissen]

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt , Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche geregelte Ausbildung erfordert,.....

anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Schweigepflicht

§ 203 StGB [Verletzung von Privatgeheimnissen]

Geheimnis

offenbaren

welches anvertraut wurde

als „Berufsgeheimnisträger“ (durch Dienstkleidung bzw. Tätigkeit sichtbar gemacht) oder

Gehilfe / Auszubildender

Schweigepflicht

Ausnahmen:

1. Einwilligung des Patienten
2. Mutmaßliche Einwilligung des Patienten
3. Offenbarung nach Güterabwägung
4. Offenbarung bei gesetzlicher Pflicht

StVO Grundregeln

§1 StVO Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

StVO-Sonderrechte

§35 StVO Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

StVO-Wegerecht

§38 StVO Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) **Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn** darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen"

Unterlassene Hilfeleistung

§ 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Sonstiges

- Anschnallpflicht
- Mitnahme von Dritten
- Dokumentation

Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit

